

**Gesetz = Sammlung**  
für die  
**Königlichen Preussischen Staaten.**

— No. 16. —

(No. 960.) Verordnung, betreffend die den katholisch-geistlichen Korporationen und Instituten im ehemaligen Herzogthume Warschau zugehörigen Kapitalien.  
Vom 29sten Juni 1825.

**Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preussen u. u.**

Thun kund und fügen hiermit zu wissen:

Nachdem in Gefolge der Auflösung und Vertheilung des ehemaligen Herzogthums Warschau die königlich-Polnische Regierung es ihren Verhältnissen angemessen gefunden hat, die innerhalb ihrer Landesgrenzen ausstehenden Kapitalien katholisch-geistlicher Korporationen und Institute des jetzigen Großherzogthums Posen und des Kulm- und Michelauschen Kreises nicht diesen ursprünglichen Gläubigern zu überlassen, sondern zum Besten ihrer eigenen Geistlichkeit darüber zu verfügen und die nothwendige Folge hiervon ein gleiches Verfahren auch in den gedachten diesseitigen Landesheilen und zwar dergestalt gewesen ist, daß zur Ausführung der Maaßregel beiderseitige Regierungen, bis jetzt im vollkommensten Einverständnisse wirkend, im Umtausch der betreffenden Dokumente begriffen sind; so verordnen Wir zur rechtlichen Wirksamkeit der ergriffenen Maaßregeln Folgendes:

§. 1.

Das bisher von Unsern Behörden beobachtete Verfahren wird hierdurch ausdrücklich genehmigt.

§. 2.

Aus den Kapitalien und den davon rückständigen Zinsen, welche in dem Großherzogthum Posen und dem Kulm- und Michelauschen Kreise auf den Namen katholisch-geistlicher Korporationen und Institute des jetzigen Königreichs Polen ausstehen, soll ein eigener Fonds gebildet werden, welcher ausschließlich zu kirchlichen Zwecken und insonderheit zur Schadloshaltung der diesseitigen katholischen Geistlichkeit für den Verlust ihrer in Polen ausstehenden Kapitalien und Zinsen bestimmt ist.

Jahrgang 1825.

Ge

§. 3.

(Ausgegeben zu Berlin den 13ten September 1825.)